



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die APMedia GmbH (FN 435095x) als Rechtsnachfolgerin von Andreas Punz e.U. (FN 556362f), vormals ta SERVICE OG, als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „GemeindeTV“, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die erfolgte Änderung durch die Auflösung der ta SERVICE OG und die Übernahme als Einzelunternehmer von Andreas Punz e.U. im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge nicht bis zum 31.12.2022 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2022 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.04.2023 leitete die KommAustria gegen die ta SERVICE OG bzw. gegen Andreas Punz e.U. gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G für das Jahr 2022 ein und räumte die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Stellungnahme vom 24.04.2023 wurde vom Gesellschafter-Geschäftsführer Andreas Punz zugestanden, die Aktualisierung der Eigentumsänderungen nicht in der gesetzlichen Frist vorgenommen zu haben. Der Gesellschafteraustritt sei Ende Dezember 2022 mit Unterzeichnung der Firmenbuchänderung beim Notar erfolgt. Leider sei dabei nicht auf die gesetzliche Meldepflicht bei der RTR hingewiesen worden. Gleichzeitig seien zu dieser Zeit sehr viele berufliche und firmentechnische Änderungen im Laufen gewesen. Durch eine Firmenübernahme des Gesellschafters Andreas Punz und die geplante Zusammenführung der Unternehmen, sei die Meldepflicht entfallen. Er sei der Meldepflicht – verspätet – nachgekommen und würde um Absehen von der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahren bitten.



## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ta SERVICE OG (FN 556362f), vormals tma SERVICE OG, war von 01.01.2022 Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „GemeindeTV“ bei der KommAustria registriert und stellte ab 01.06.2021 weitere Mediendienste auf Abruf zur Verfügung.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 01.12.2022 schied ein Gesellschafter aus, wobei das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der verbleibende Gesellschafter Andreas Punz übernahm und das Unternehmen unter der Firma Andreas Punz e.U. weiterführte.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 Satz 3 AMD-G, am 11.12.2022 und 28.12.2022 vorgenommenen Aktualisierungen für das Jahr 2022, machte die ta SERVICE OG bzw. Andreas Punz e.U. keine Angaben hinsichtlich der eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Es wurden daher für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria vorgenommen.

Zwischenzeitlich übertrug Andreas Punz e.U. mit 21.09.2023 das Angebot des Kabelfernsehprogramms „GemeindeTV“ und weiterer Mediendienste an die APMedia GmbH (FN 435095x), vormals M4TV GmbH. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der M4TV GmbH ist Andres Punz. Im Notariatsakt des Sach- und Einbringungsvertrags vom 21.09.2023 lautet die Bestimmung 2.1.

*„Andreas Punz bringt nunmehr den gesamten in Punkt 1.1. dieser Urkunde angeführten Betrieb seines nicht protokollierten Einzelunternehmens „Andreas Punz“ sowie den gesamten in Punkt 1.2. dieser Urkunde beschriebenen Betrieb des im Firmenbuch zur Firmenbuchnummer 556362f protokollierten Einzelunternehmens Andreas Punz e.U., mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purgstall an der Erlauf, je mit allen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten und jeweils als Gesamtsache im Sinne des § 302 ABGB mit allen dazugehörigen körperlichen und unkörperlichen Sachen, insbesondere mit allen zum Stichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie Rechten und Pflichten und dem jeweiligen Kundenstock unter Verzicht auf die Liquidation, auf Grundlage der Einbringungsbilanz, Beilage ./1., zum 01.01.2023 (ersten Jänner zweitausenddreißig), zu Buchwerten zur Fortführung dieser Betriebe unter Anwendung des Artikel III Umgründungssteuergesetz in die übernehmende Gesellschaft ein.“*

Sowie Punkt 2.3.:

*„Zum eingebrachten Vermögen zählen insbesondere die von der Andreas Punz e.U. betriebenen Dienste als Fernsehveranstalter im Sinne des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz sowie die Dienste als Anbieter von Abrufdiensten nach diesem Gesetz; eine Meldung nach § 9 Absatz 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz bei der zuständigen Regulierungsbehörde wurde bereits erstattet.“*

Mit Beschluss vom 21.09.2023 wurde im Firmenbuch Andreas Punz e.U. gelöscht und deren Betrieb aufgrund eines Einbringungs- und Sacheinlagevertrag an die APMedia GmbH (FN 435095x) übertragen.



### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des von Andreas Punz e.U. ehemals und nun von der APMedia GmbH bereitgestellten Angebots ergibt sich aus der entsprechenden Anzeigen bei der KommAustria vom 31.03.2022, KOA 1.950/22-060 und 13.09.2023, KOA 1.985/23-083.

Die Feststellung, dass von Andreas Punz e.U. für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 keine vollständige Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria vorgenommen wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Änderungen der Eigentümerverhältnisse ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch und der Anzeige vom 13.11.2023, KOA 1.950/23-079.

Die Stellungnahme des Geschäftsführers wurde entsprechend berücksichtigt.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

*„Anzeigepflichtige Dienste*

*§ 9. [...]*

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*



2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

#### **Mediendiensteanbieter**

##### **§ 10. [...]**

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]”

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...]

Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die



*Mediendiensteanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendiensteanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“*

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Andreas Punz e.U. war als Veranstalter eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Jahr 2022 Änderungen der Eigentumsverhältnisse der ta SERVICE OG, nämlich durch Ausscheiden des weiteren Gesellschafters und Übernahme der Anteile durch den verbleibenden Gesellschafter, stattgefunden haben.

Die Änderungen wurden aufgrund eines diesbezüglichen Gesellschafterbeschlusses vom 01.12.2022 im Firmenbuch eingetragen. Demnach wurde die Offene Gesellschaft gelöscht und nach einer Vermögensübernahme gemäß § 142 Abs. 1 Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (UGB), dRGBl. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 186/2022, ist der verbleibende Gesellschafter nunmehr Einzelunternehmer; der Firmenwortlaut wurde auf „Andreas Punz e.U.“ geändert.



Bei den gegenständlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse handelt es sich um keine Änderungen, die zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 AMD-G oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 AMD-G führen könnten, da durch die gegenständlichen Vorgänge lediglich eine Gesellschafterübernahme – von nicht mehr als 50 % der Gesamtanteile – durch einen bereits bestehenden Gesellschafter stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund fand auf die gegenständlichen Eigentumsänderungen die verkürzte Anzeigefrist von vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung gemäß § 10 Abs. 7 4. Satz AMD-G keine Anwendung.

Andreas Punz e.U. wäre allerdings verpflichtet gewesen, die durch die genannten Änderungen in der Beteiligungsstruktur geänderten Eigentumsverhältnisse der KommAustria bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen der Daten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMDG bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist. Die Rechtsnachfolgerin APMedia GmbH hat als Gesamtrechtsnachfolgerin die Feststellung gegen sich wirken zu lassen.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G (Schutz von Minderjährigen) idF BGBl. I Nr. 150/2020 (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.



Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflichten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-197“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. September 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)